



Satzung des Vereins „FreundInnen- und Förderkreis Arbeits- und Studienaufenthalte in Afrika, Asien und Lateinamerika“ e.V.

Neufassung vom 31.5.2014, zuletzt geändert am 06.01.2022

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „FreundInnen- und Förderkreis Arbeits- und Studienaufenthalte (ASA) in Afrika, Asien und Lateinamerika (ASA-FF)“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Chemnitz.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur; des Globalen Lernens, der entwicklungspolitischen Bildung, also die Förderung der Erziehung, Kultur, Volks- und Berufs-bildung einschließlich der Studentenhilfe; die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5, 7, 13, der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1. Durchführung von Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, z. B. in Form von Seminaren, Tagungen, Trainings und Kampagnen.
2. Vernetzung von Teilnehmenden des ASA-Programms.
3. Mitarbeit in Ausschüssen, Beiräten und Foren, die sich den Vereinszwecken widmen.
4. Ehrenamtlichenarbeit im Sinne der Vereinszwecke.
5. Durch Vergabe von Stipendien an Personen, die mit ihrer Arbeit den Vereinszielen entsprechen.
6. Durchführung von Veranstaltungen mit kulturellem und künstlerischem Charakter wie Festivals, Interventionen, Ausstellungen, Performances und Stücken.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
 - a. als aktive Mitglieder: alle natürlichen Personen, die sich dem ASA-Netzwerk verbunden fühlen.
 - b. als fördernde Mitglieder: natürliche und juristische Personen, die die Vereinsziele unterstützen.
 - c. als Tagesmitglieder: Ein Eintritt zum Verein in Form einer Tagesmitgliedschaft für 24 Stunden ist möglich. Die Höhe des Beitrages für die Tagesmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Tagesmitgliedschaft ist gegenüber den Verein formlos zu

beantragen und endet mit Ablauf von 24 Stunden. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrages, ebenso über den Ausschluss. Die Absätze (2) bis (7) diesen Paragraphen finden keine Anwendung. Die Tagesmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins. Die Tagesmitgliedschaft berechtigt nicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen oder Mitwirkung an den Beschlüssen.

2. Die Aufnahme von aktiven Mitgliedern bedarf eines schriftlichen Antrages. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag, andernfalls die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
3. Die Aufnahme von fördernden Mitgliedern erfolgt mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Erlöschen.
5. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September gemeldet sein.
6. Ein Mitglied, das gegen die Ziele und Grundsätze des Vereins verstößt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, nachdem es Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat. Der Beschluss ist in geheimer Abstimmung zu fassen und bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
7. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.

§ 4 Finanzierung, Geschäftsjahr

1. Der Finanzierung der Vereinszwecke dienen Beiträge, Spenden und Zuwendungen.
2. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr statt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe eines Tagungsordnungsvorschlages mit einer Frist von mindestens drei Wochen ein. Sie ist einzuberufen, wenn mehr als ein Siebtel der ordentlichen Mitglieder dies verlangen.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm des Vereins.
 - b. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 der Satzung.
 - c. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes.

- d. Beratung des Haushalts und Festsetzung der Beiträge.
 - e. Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses.
 - f. Wahl des Vorstands, Entlastung des Vorstandes und Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder.
 - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder über die Auflösung des Vereins. h. Wahl von zwei Revisor*innen.
3. Anträge der Mitglieder müssen mit schriftlicher Begründung spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen; andernfalls können sie - mit Ausnahme von Satzungsänderungsanträgen - auf Beschluss der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung gestellt werden.
 4. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Die schriftliche Stimmübertragung auf ein ordentliches oder förderndes Mitglied ist zulässig, jedoch darf keine Person mehr als zwei Stimmen wahrnehmen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
 6. Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
 7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch den*die Protokollführer*in zu unterschreiben, zu veröffentlichen und Mitgliedern auf Wunsch zuzuleiten ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand - gleichzeitig Vorstand im Sinne von § 26 BGB - besteht aus drei natürlichen Personen. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte, im Sinne von § 30 BGB, besondere Vertreter bestellen. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechts-geschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.
2. Zur Vertretung des Vorstandes berechtigt sind alle Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Mitglieder des Vorstands regelt.
4. Der Vorstand erstellt Protokolle seiner Sitzung, die von der*dem Protokollführenden zu zeichnen sind.
5. Der Vorstand kann zur Erledigung ständiger oder vorübergehender Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen.
6. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 8 Satzungsänderung, Auflösung

1. Die Änderung der Satzung kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und vertretenen Stimmen beschlossen werden. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hinzuweisen.
2. Die Satzung kann nur insoweit geändert werden, als dadurch die Verwendung des Vereinsvermögens für steuerbegünstigte Zwecke nicht beeinträchtigt wird.

3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne des § 50 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 der Abgabenordnung, hier insbesondere für das Gebiet des Globalen Lernens.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB wird versichert.